

Der Weilderstädter Meierhof in Möttlingen.

Die Geschichte von Möttlingen ist weitgehend die Geschichte seiner Höfe, und unter diesen hat zweifellos der größte unter ihnen, der Weilderstädter Meierhof den stärksten und nachhaltigsten Einfluß auf die Entwicklung des Gemeinwesens ausgeübt, so tiefgehend, daß die aus der Tatsache des Vorhandenseins und der schließlichen Aufgabe des Hofes sich resultierenden Tatsachen und Folgen, Möttlingen in wirtschaftlicher Beziehung zu dem werden ließen, was es heute ist. Aus der Fülle der Ergebnisse das wesentlichste herauszuholen und in eine geschichtliche Entwicklung zu bringen soll der Zweck dieses Aufsatzes sein, womit gleichzeitig auch im besonderen an das Ende des Hofes vor 100 Jahren (1865) erinnert werden soll.

Möttlingen steckte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch tief in der Feudalherrschaft. Der Grundbesitz befand sich zum größten Teil in den Händen von geistlichen oder adeligen Herrschaften, und die Bewohner wechselten mit diesen das Untertanenverhältnis. Nach den Verkäufen zu schließen, war einst Möttlingen ganz, oder fast ganz im Besitz der Herren von Waldeck. Auf welche Weise diese zu diesem Besitz gekommen sind, darüber fehlen bis heute alle Nachrichten. Die Geschichte der Herren von Waldeck ist so verworren, wechselhaft und trübe, daß auch darüber kein genaues Bild vorhanden ist. Für Möttlingen steht lediglich fest, daß die Waldecker hier einen "Burgstall" besaßen. Der Flurname "Burgstall" im NW-Teil des Dorfes ist ja noch erhalten. Was versteht man unter "Burgstall"? Der Name ist auch nicht ganz eindeutig. Gewöhnlich versteht man darunter die Stelle, wo einst eine Burg stand, also eine Burgruine oder der Platz einer solchen. Das zwingt zu der Annahme, daß einmal hier eine Burg stand. Dies wird unterstützt durch eine Nachricht von 1347. Der zufolge "soll ein Ortwin von Waldeck, ein Edelknecht, zu Möttlingen gesessen und wohnhaft gewesen sein", und ferner, "die adelige Familie von Waldeck, als wovon auch einige in Möttlingen selbst wohnhaft gewesen seien". Unterstützung findet diese Annahme weiterhin durch einen sogenannten Kauf: "In dem Jahr 1411 löste Graf Eberhard von Wirtenberg von Rauen, dem Hofwarten, seine Gerechtigkeit der Forderung an sich, die er zu Förderer von Waldeck sel. gelassenen Gütern, nemlich Metlingen, das Dorf zwischen Weilderstadt und Calw gelegen (und andern) gehabt. Diese Güter waren ihm, Rauen Hofwarten, von zwo seiner Basen von Waldeck und Ennlin Hofwarten, seiner (?) Schwester, angestorben, und Graf Eberhard gab ihm dafür 650f." Von dem Ausverkauf des Waldeckischen Besitzes zeugen ja schon die Verkäufe an Weilderstadt von 1387 und 1389, sowie von 1411 an Württemberg. Ferner kamen 1417 und 1419 noch weitere Güter und Rechte an Württemberg. An dem 1411 erworbenen Teile von Möttlingen hatte also Graf Eberhard III. schon früher Rechte in seinen Besitz gebracht, und dazu gehörte der "Gerichtsstab" das Hohheitsrecht über den ganzen Ort, welches hier mit dem Besitz des Burgstalls zusammenhing.

V1307

Ob allerdings hier eine richtige Burg stand, kann angezweifelt werden. Die Stelle, auf welche der Flurname "Burgstall" hin- deutet, zeigt gar keine natürlichen Vorzüge des Platzes, und daraus möchte man annehmen, daß der hiesige Burgstall mög- licherweise ein befestigter Herrnsitz war, herrührend von einem einstigen Lehensherrn, der die richterliche Gewalt im Dorfe besaß, die mit dem Lehenshofe verbunden war. Auf irgend eine Weise, durch Kauf, Erbe oder Beleihung dürften die Waldeckischen in den Besitz von Möttlingen gekommen sein. Vielleicht war der Teil von Möttlingen mit dem Burgstall schon verpfändet oder waren sonstwie die Hoheitsrechte daran vergeben, als Weilder- stadt seine Käufe bei den Erben derer von Waldeck machte. In Weilderstadt bestand vermutlich die Absicht, sich hier einen möglichst großen Besitz zu schaffen. Dieses Ziel war vielleicht schon ins Auge gefaßt, als 1370 und in den folgenden Jahren die ersten Aufkäufe durch Weilderstadt in Möttlingen stattfanden, von denen leider gar nichts weiter bekannt ist. Möglicherweise waren die Besitzteile der Waldeckischen Erben noch nicht locker genug. Aber vielleicht mußten doch einzelne Teile, Waldparzellen abgegeben werden, um Geldnöten zu begegnen. Wälder waren ja von jeher vorteilhaft geeignet für eine sichere und gewinnbringende Geldanlage. Neben Möttlingen richtete Weilderstadt sein Haupt- augenmerk auch auf den Ihinger Hof. Aber bei Möttlingen lagen doch die größeren Aussichten und Vorteile. Durch die Käufe von 1387 und 1389 (s. d.!) erstrebte Weilderstadt zweifellos auch Hoheitsrechte über seinen erworbenen Besitz. In beiden Kaufverträgen heißt es: " was ich denn da gehabt, es sei an Dorff, an Vogtei, an Gerichte". Der Wortlaut deutet ein- wandfrei auf gewisse Obrigkeits- und Gerichtsrechte hin und dieselben wurden demnach auch von Weilderstadt beansprucht. Aber das vertrug sich nicht mit den Rechten, die Graf Eberhard mit dem Burgstall erworben hatte, die das ganze Dorf umfaßten und die möglicherweise aus früheren Verpfändungen herrührten. Warum Weilderstadt seine Besitzrechte nicht gleich energisch be- anspruchte, war wohl politisch begründet. Der Schwäbische Städtebund, dem auch Weilderstadt angehörte, war 1388 von dem Grafen Eberhard II. von Württemberg bei Döffingen entscheidend geschlagen worden. Von Weilderstadt allein hatten 66 Bürger den Tod gefunden. Da ist es verständlich, daß man im Rat der Stadt zurückhaltend war. Es kann aber auch daran gedacht werden, daß bei den Kaufverträgen gewisse Formulierungen einfach aufge- nommen wurden, die der Verkäufer vielleicht als gegeben ansah und gegen die der Käufer verständlicherweise keine Einwendungen machte. Aber früher oder später mußte es zu einer Klärung der Rechtslage kommen.

Von den beiden Kaufbriefen existieren eine ganze Anzahl von Abschriften, denn bei jeder strittigen Angelegenheit mußten solche vorgelegt werden. Sie zeigen deutlich, wie genau, ja wie umständlich ein solcher Kaufbrief abgefaßt wurde. Andererseits aber fehlt nach heutigen Begriffen die genaue Fixierung des Kaufobjektes. Es heißt z.B. lediglich: "den viertel Teil des Dorfes Möttlingen". Man fragt unwillkürlich: Welches Viertel? Es war gar keine Seltenheit, daß Ortschaften oder Teile davon verkauft wurden. Die Hauptstraße teilt die Ortschaft deutlich in zwei Teile; so auch hier.

Eine weitere Teilung wurde durch den Graben bewirkt, der früher von den Kirchäckern an der Nordseite der Kirche bzw. des Kirchhofs vorbei herunter zur "Wette" führte und dann weiter zum Maisgraben ging. Der "untere Dorfbrunnen" beim Ochsen lag also im Kreuzungspunkt der einstigen Vierteilung. Das eine Viertel, das Weilderstadt erwarb, ist durch den heute noch so benannten Meierhof unzweifelhaft erwiesen. Das andere Viertel muß der Teil des Ortes gewesen sein, der östlich der Hauptstraße und nördlich der Kirche liegt und zu welchem u.a. der Köpfleswald gehörte. Zum örtlichen wichtigsten Viertel gehörten dann die Kirche, der Herrenalber Hof und der Mönchshof, sowie die östlich der Hauptstraße liegenden kleinen Häuser der Möttlinger Tagelöhner. Im nordwestlichen Viertel lag dann der Burgstall, auf welchen die Hohheitsrechte zurückgingen, und die in württembergischen Besitz kam.

(Kaufbrief von 1387)

I c h H a n n s H ö l d e r l i n v o n O f f e n b u r g

vergihe offentlichen mit disem brieff, für mich und all min erben, daß ich verkafft han und zu kaffend geben han aines Rechten stetten Öwigen kaffes unwiderkomenlich, für mich und all min erben, Den Erbaren wisen dem Burgermaister, dem Rath und der gemaind, gemaindlichen der Statt zu Will Und allen Iren nachkomen, Den Vierdentail deß dorffes zu Metlingen. Den vorgenanten vierdentail deß dorffes mit worden ist, Von dienen von waldeckhen genant die werre, minem schweher, Und von seiner dochter adelheit die mir ehelisch Wipp was Umb Fünfftzigh Pfund hlr. lißdingens die sie mir Järlichen sollen geben, miner lebtagen Und nit lenger, zu Jeglicher fronvasten dreizehenhalb Pfund hlr. Und habs zu senselben thail diß Vorgenanten Dorffes zu kaffent geben für Ewige aigen mit allen nuzen, gewonhaiten Und zugehörden Und rechten, Was ich den da gehapt han, eß sei an Dorff, an Vogtey, an gerichtten, an Wälten, an Wasser, an Wunne an Waide, an äcker, an Wisen, an holze, an Velde, an almande, bi wasen, bi zwange zwingen Und bann nunze Ußgenomen, Und geloben Inen auch denselben Kaffs zebewären, zubetrag, Und On ansprechend, nach recht, wo eß . In dinn ansprichig machen oder spanig würd, Und verzih auch mich und all min erben, gen den vorgenanten burgern zu Wile und gen Iren nachkommen Von der burgern gütern Wegen allen rechten Anesprach und Vorderungen, die wir biß heri darzu gehast haun, Und deß zu einer waren Urkunde, aller deren Vorgescriebner Dingen.

So hab ich min aigen Insigell gehenckhet an disen brieff, und han auch gebetten hannßen vom Stain, genant Von Wunnenstain Und Cunraten vom Stain Von Staineckh und Cunzen kirchern zu disen Zitten seßhafft zu Simotzhain alle drey Edelknecht, das ain Jeglicher sin aigen Insigel auch gehenckhet haun an disen brieff zu ainer gezeugnuß diß Kaffe, und aller Vorgescriebner dinge, So bekhenen wir vorgebant Hanß Von Wunnenstain, Conrad Vom Stain Von Staineckh Und Cunz Kirchher, Daß unß Jeglicher sin aigen Insigel durch ernstlicher bet willen deß Vorgebant hansen händlerins von Offenburg an disen brieff hand gehenckhet, zu einem gezeugnuße aller vorgeschriebner dingen der geben ward deß Jahrs da man zallt von Christus geburt Dreytzeenhundert Jahr Und darnach In dem Sieben und Achtzigsten Jahr, an dem nechsten Freytag nach Sanct Georgen tag.

Kaufsumme: " Fünfftzigh Pfund hlr.lipdingens "
= 50 Pfund Heller Leibding (= auf Lebenszeit ausbedungene Leibrente)
1 Pfund = 240 Heller (ursprünglich in Hall geprägt, daher auch Haller Pfennig; in Württemberg seit 1374 geprägt. 1385 nach einem kaiserlichen Edikt 1 Heller = 1/2 Pfennig wert)

(Kaufbrief von 1389)

I c h B e t e E r k i n g e r s seligen dochter von

Merckeling, etwann Cunzen seligen von Waldecke eliche hausfraw Vergihe offenlich mit disem brieff für mich und alle min erben, Daß ich verkhaufft han und zukaffen geben han, eines rechten stäten ewigen Khauffs Unwiderkuntlich für mich und alle min erben, Den Erbaren Wisen den Burgermaister dem Rathe Und der gemaindt gemainlich der Statt zu Wile und allen Iren nachkomen, den Vierdentale deß dorffes und der Vogtey zu Metelingen mitt allen iren zugehörden Und auch alles das de ich zu Metelingen uff der Marckt zu Metelingen hân das mir zugehört, der vorgebant Vierdetale des dorffes Und der Vogtey zu Metelingen mir ward ist von Cuntzen Von Waldegke seligen etwann minem ehlichen manne, Umb zwanzig pfund hellergelte leipdinges die sie mir Järlichen sullon geben meinen lebtagen und nit lenger Und nach minem tode so sullent sie das selbe leipdinges die zwanzig pfunde hellergeltes minem sun Gotfriden Connvt. bruder zu hyrsaw auch geben järlich seinen lebtagen und nit lenger zu Jeglicher fronvasten fünff pfund heller, Und hab in den selben taile des vorgebant dorffes und Vogteye zu kaufens geben für freye aigen mit allen rechten, nuzen, gewonhaiten und zugehörden, Was ich denn da hân es sey an dorff, an Vogtey, wisen, an holze, an feld, an almenden, by wasen, by zwige und ban, was denne gut nütze oder gelte hasset oder ist, nünz usgenohmen, Unnd glob nien auch denselben kaffe zu werren und zeventigen und zuversprechen nach recht wo er in denne ansprächig ärigs oder spenige würdt, on allen Iren schaden Und verzihe auch mich und alle min erben,

gen den vorgeantanten Burger zu Wile und gen iren nachkomen von den Vorgenanten güter wegen, aller recht ansprache, eigenschafft und Vorderunge, die wir bißher darzu gehebt han oder noch darzu han möchten, an alle geverde, Und zu ainem waren Urkunde aller dero dero Vorgescribner dinge, so han ich die Vorgenante Bete min aigen aigen Insigel gehenckhet an disen brieff, So vergihe ich der Vorgenante Gotfride von Waldecke Convent bruder zu Hirsaw das dere kauffe und alle vorgeschribne dinge sint beschehen und zu gangen, mit mine gunst und gutem willen, Und auch mit Verlap und erlabunge, mines gnedigen herren Appt wickhartes des closters zu Hirsawe, und des zeurkundt so han ich mein aigen insigel an disen brieff gehenckhet mit Verlap und erlabunge deß vorgen. appt wickhartens, mines gnedigen herrn Und zu merer gezügnisse dere vorgeschribne dinge, so han wir auch ernstlich gebteen, den erwirdigen gaistlichen herren Appt Wickharten, deß closters zu Hirsaw, daß er siner Appteye Insigel auch hatt gehneckht an disen brieff, im und sinem closter unschadelich, Darzu hant auch Hanns trigel von Öweßhain und Schimpf Von Gültlingen durch unnsere beede willen iren aigen Insigel auch gehencket an disen brief zu ainer gezügnisse aller dere Vorgescribner Dinge, So veriehen auch wir vorgeantanten Appt Wickhart, ahnß trigell von Öwißhain und Schimpfe von Gültling daß unser Jeglicher sin aigen Insigel durch ernstlicher bede wille der Vorgenant frau Beten und Gotfriddes ires suns zu ainer gezeugniß dere Vorgescribner dinge haben gehenckhet an disen brieff der gegeben wart des Jares da man zalte nach cristus geburt Dreizehnhundert Jare und Nün und Achtziglch Jares an dem nächsten Dunrtage nach Sant Martines tag des Hailigen Byschoffes.

Erläuterungen zu den Kaufbriefen

Die Verkäufer der Ortsteile von Möttlingen sind Angehörige des Adelsgeschlechtes derer von Waldeck (s.O.). In einer ausführlichen Arbeit über das Adelsgeschlecht derer von Waldeck von TH. Schön (1899) wird Möttlingen nicht erwähnt. Geschichtlich aber dürfte feststehen, daß ein Konrad (Contz) von Waldeck verheiratet war mit Bethe (=Elisabeth), der Tochter Erchingers von Merklingen. 1389 war er aber schon gestorben. Beider Sohn war Gottfried von Waldeck, dazumal Klosterbruder in Hirsau. (1392 war er Konventual = stimmberechtigtes Klostermitglied 1400 Kustos =wissenschaftlicher Sachbearbeiter und 1442 Propst =Klostervorsteher in RotO/A Leutkirch.- Weilderstadt mußte über 50 Jahre lang die vereinbarte jährl. Rente bezahlen!). Adelheit von Waldeck, die Schwester des oben genannten Contz von Waldeck, war verheiratet mit einem Hans Hölderlin von Offenburg. Bethe von Waldeck und Hans Hölderlin verkauften also beide ihr aus der Heirat stammendes, ursprünglich Waldeckisches Erbgut

Kaufsumme: "Fünfftzigh Pfund hlr. lipdingens"
= 50 Pfund Heller Leibding (= auf Lebenszeit
ausbedungene Leibrente), rund 50 Gulden jähr-
lich.

Zahlungstermin: "Zu jeglicher Fronfasten dreizehnhalb Pfund
hhr." Fronfasten = Quatemberfasten = in der ka-
tholischen Kirche v rgeschriebene Fasten am
Mittwoch, Freitag und Samstag der Quatemberwo-
chen, das sind im Frühjahr die erste Fastenwoche,
für den Sommer die Pfingstwoche, für den Herbst
die Woche nach "Kreuzerhöhung" (14. Sept.) und für
den Winter die Woche nach dem 3. Adventssonntag.
Im Mittelalter waren die Fronen = die unentgelt-
lichen Dienstleistungen in der Regel an den Qua-
temberfasttagen zu leisten. Im bürgerlichen Leben
galten die Quatember als Termine für Dienstver-
hältnisse und Geldgeschäfte.
"dreizehnhalb Pfund hhr." = das 13. Pfund halb, al-
so 12 1/2 Pfund Heller, 4 mal im Jahr = 50 Pfund
Heller.

"Trieb und Tratt": Unter Trieb versteht man das Treiben des
Viehs auf die Weide; unter "Tratt" wird verstan-
dendes Recht, fremde Grundstücke zu betreten, ent-
weder selbst oder durch das Vieh. Das ist das heu-
te noch gültige besondere Tretrecht auf land-
wirtschaftlich genutzten Grundstücken. "Trieb und
Tratt" bedeutet demnach das Recht, bestimmte
Grundstücke von seinem Vieh betreten, d.h. darauf
weiden lassen zu dürfen.

"Wonne und Weide" Darunter ist schlechtweg die Nutzung der
Weide gemeint, vielleicht mit der Unterscheidung,
dass unter "Wonne" die Frühlingsweide in dem
Laubwald (vergl. den "Wonnemonat" Karls des Gro-
ßen als Laubmonat!) und "Weide", nämlich die
Sommerweide nach der Heuernte. Eine andere Er-
klärung lautet so: Wonn und Weid ist im ganzen
Weidgang, Wonne, wo die Schafe sind; Weide, wo das
Hornvieh ist.

"Zwingen und Bann". Es wird darunter das Recht verstanden, die
Benutzung der Dorfmarkung durch Gebot und Ver-
bot zu regeln. "Vergl. Flurzwang" = Einhaltung der
Fruchtenbeufolge in der Dreifelderwirtschaft;
ebenso "Bannwald", das ist ein Waldstück, das der
allgemeinen Benutzung durch das Weidevieh für
immer oder für eine bestimmte Zeit entzogen
wird.

Es ist verständlich, dass in der ersten Zeit Weilderstädt
und Württemberg die beiderseitigen Besitzrechte in Möttlin-
gen möglichst unangetastet liessen. Aber mit der Zeit traten
doch, wie es heisst, "Spenn" (= Spannungen; Streitigkeiten) auf,
die gelöst, geschlichtet werden mussten. Das geschah zu ersten

Mal auf einem Rechtstag (Gerichtstag) in Tübingen, den der Landvogt in der Herrschaft Hohenberg, Hans von Ahelfingen als "tedigsmān" (Verhandlungsführer) auf den 22. Juli 1478 einberufen hatte. Nach langen, zähen Verhandlungen einigte man sich schliesslich u.a. darauf, daß Weilderstadt den Grafen von Württemberg als Gerichtsherren von ganz Möttlingen anerkannte, daß aber andererseits Weilderstadt gewisse Besitzrechte an seinen erworbenen Gütern in Möttlingen zugesichert erhielt, wie Allmandrechte und Weiderechte in Feldern und Wäldern, sowie das Recht "Rugungen und Einungen zu empfangen", d.h. kleine Übertretungen, wie Weidevergehen und Waldfrevel im eigenen Besitztum selber bestrafen zu dürfen. Interessant ist die letzte Bestimmung des Vertrages. Diese lautet dahin, daß, wenn Weilderstadt noch weitere Güter in Möttlingen an sich bringen würde, (eine solche Absicht war also vorhanden), so sollen die Rechte des Grafen Eberhard in Möttlingen ungeschmälert bleiben.

Wohl hatte man sich über gewisse strittige Punkte geeinigt, aber das Zusammenleben der Möttlinger Einwohner mit den Weilderstädter Hofmeiern führte immer wieder zu Zwistigkeiten, die dann die Regierung zum Eingreifen veranlasste. Bereits 1486 kam es zu einem neuen Vertragsabschluß, diesmal in Stuttgart. Die Regierung war durch einen ganzen Stab von Rechtskundigen vertreten. Nach eingehenden Beratungen wurde die Oberhoheit des Grafen von Württemberg erneut bestätigt. Im einzelnen soll er berechtigt sein, Höfe (d.h. Lehensgüter) zinsbar zu verleihen, sowie auch Bauwerke (Häuser, Scheuern) erstellen zu lassen. Doch soll Weilderstadt jeweils davon in Kenntnis gesetzt werden, weil ihnen doch der "Halbteil des Zinses und der Gülten" zustehe, damit sie ihren Anteil einbringen könnten. Noch ein besonderer Fall im Zusammenleben des Dorfes fand seinen Niederschlag in dem Vertrag. 1471 hatte das Kloster Herrenalb seinen hiesigen Klosterbesitz einem Hug Widmann von Gültlingen als Erblehen übergeben. Dieser hatte nun anscheinend gegen Geld fremdes Weidevieh auf seinen Gütern weiden lassen. Deshalb verlangte Weilderstadt, daß es mit der Weidegerechtigkeit und der Schäferei weiterhin so gehalten werden müsse, wie es bisher gewesen sei und der Klostermeier die Weide nur mit seinem eigenen Vieh "brauchen und beschlagen" soll. Die Anerkennung einer Obrigkeit in irgendeinem Gebiet und durch einen Untergebenen wurde dadurch zum Ausdruck gebracht, daß der "Oberhoheit", d.h. dem Schirmherren ein "Schirmgeld" = Schutzgeld zu zahlen war. Weilderstadt mußte immer wieder darauf hingewiesen werden, daß es durch die Zahlung dieses Schirmgeldes diese Tatsache anerkannt habe: "Zu Wissen gemeiner Stadt Weil Hof zu Möttlingen mit allen dessen darin gehörigen Gütern, auch alle Gerechtsame und zugehördt, ist unter Württembergischen Schirm, der Gerichtsstab zu Möttlingen. Demanhero ermeldte Stadt bis auf ferner Verordnung bishero in die Vogtei Calw gereicht und geben haben ein halben Gulden Schirmgeld."

1531 wird wieder von größeren Schwierigkeiten berichtet. Aber man stritt sich eben durch die Tage und Jahre. Es dauerte bis 1571 bis es wieder zu einer Einigung kam. Diesmal berührte es aber weniger die Verhältnisse innerhalb von Möttlingen, als zollrechtliche Fragen. Es wurde vertraglich festgelegt, daß Weilderstadt jährlich um "Zollbriefe" (=Urkunden über Zollfreiheit) für das Holz aus seinen Wäldern auf Möttlinger Markung einkommen dürfe. Andere Waren aber würden vom Zoll betroffen. Gleichzeitig erfährt man, daß auch Mißhelligkeiten gefallen und verglichen worden seien.

Aber in Möttlingen sollte es keine Ruhe und keinen Frieden geben. Am 17. Mai 1586 richtete Weilderstadt wieder eine eingehende Klage wegen den Allmandplätzen (Gemeindeland, das allen "Mannen" zusteht) an den Herzog. In Stuttgart nahm man den neuen Streitfall sehr ernst und beauftragte einen Tübinger Rechtsgelehrten, den Professor Anastasius Demler mit der Ausarbeitung eines Rechtsgutachtens über die besonderen Rechtsverhältnisse zwischen Möttlingen und Weilderstadt. Dieses wurde am 16. Okt. 1587 fertiggestellt. Darauf folgten Beratungen und Verhandlungen in Stuttgart und Calw, Stellungnahmen zu Vertragsentwürfen, bis dann endlich am 1. Juni 1589 in Stuttgart ein Vertrag zustande kam, in welchem die aufgetretenen Differenzen bereinigt werden konnten.

Im einzelnen wurde folgendes festgelegt:

1. Die Bestimmungen des Vertrages von 1486 wegen der Baugerechtigkeit wurden erneuert.
2. Die Bestimmungen des Vertrages von 1478 wurden bekräftigt und ein besonderer Fall, die Allmenden und Egarten betreffend, scheidlich beigelegt, zugleich mit der weiteren Bestimmung, daß sich Weilderstadt an den Kosten für gemeinnützige Aufgaben zur Hälfte zu beteiligen habe.
3. Die üblichen Vorschriften bei der Weide im Wald (zeitlicher Beginn, sowie Verbot) sollen eingehalten werden. In Streitfällen soll eine Kommission, bestehend aus dem Forstmeister von Leonberg und einem Forstknecht, dazu je zwei Männern von Weilderstadt und Möttlingen entscheiden.
4. Die Wässerung der Wiesen soll, altem Herkommen gemäß, in einer bestimmten Ordnung erfolgen. Dem Weilderstädter Meier würde der Sonntag zu fallen. Der Rat von Weilderstadt behält sich vor, darüber Nachforschungen anzustellen.
5. Auf die Klage von Möttlingen hin soll dem Weilderstädter Meier verboten werden, daß er ausser seinem eigenen Vieh auch noch auswärtige auf die gemeinsame Weide treibe. Weilderstadt sagte zu.
6. Auf eine diesbezügliche Bitte erhält Möttlingen von Weilderstadt ungefähr $\frac{3}{4}$ Morgen Feld zur Anlegung von Krautgärten.
7. Weilderstadt bringt vor, Möttlingen würde Weideschafe gegen Zins annehmen und hier weiden lassen. Möttlingen bestreitet dies mit dem Hinweis, daß es vorkommen könne, daß der

Schäfer, wenn einzelne Einwohner unter ihrem Soll blieben, weitere Schafe annehmen könne, um seinen geringen Lohn zu verbessern. Weilderstadt war mit dieser Erklärung zufrieden.

Man sollte annehmen, dass mit diesem Vertrage eigentlich alles geregelt war, was ein schieflich -friedliches Neben- und Miteinander gewährleisten konnte, es sei denn, dass das Zusammenleben von aussen her gestört würde, wie geschichtliche Ereignisse, wirtschaftliche Veränderungen oder auch behördliche Anmassungen.

So erfahren wir, dass der Vogt von Calw am 10. Oktober 1592 verlangt hatte, dass der Meier von Möttlingen seine Früchte (=Getreide) in Calw "unter dem Kornhaus" verkaufen solle. Die Antwort von Weilderstadt lautete prompt: "In Ansehung gedachter unser Hof ein frei eigen, vom Adel erkaufte Gut, niemanden denn uns steuerbar, schatzbar noch zinsbar, also wir und unsere Meier bisher dergleichen Auflagen in allweg überhaben gewesen."

Besonders grün war man sich aber nicht. 1587 wurde der Meier von Möttlingen wegen einer gefällten Tanne in diesseitiger Möttlinger Waldung in den Turm gelegt.

Aber: - Wie du mir, so ich dir": 1595 wurde Jakob Wolf, weil er in einem grossen "Hägrain" (=Hegenich) Stadt Weilsche Waldung zu Möttlingen Reis (Reisig) hinweggeschafft hatte, um 20 Pfund Heller bestraft.

Weilderstadt hatte sich auch zuerst der Reformation angeschlossen, war aber dann im 30jährigen Kriege wieder katholisch geworden. Seine späteren hiesigen Meier waren deshalb nicht selten auch katholisch und bildeten in dem evangelischen Orte einen Fremdkörper, dem gegenüber sich gar leicht feindselige Gesinnungen ausbilden konnten. Bei der Aufzählung der Hofmeier wird einiges zu berichten sein. Wie er erwähnt wurde in den verschiedenen Verträgen das Hoheitsrecht von Württemberg anerkannt, das seinerseits die Gerichtsbarkeit durch seinen Vogt von Calw ausüben ließ.

Welche Stellung besaßen aber nun die Weilderstädter Meier, die Bürger der Freien Reichsstadt waren? Mussten diese den herzoglichen Befehlen in Bezug auf den Wehrdienst Folge leisten? Die herzogliche Regierung verlangte es. Weilderstadt war nicht damit einverstanden. Aber Weilderstadt hatte es unterlassen, beizeiten eine Klärung und womöglich eine vertragliche Sicherung herbeizuführen. So findet sich in der Musterungsliste von 1588 der "Weylheimer Meyer" an dritter Stelle unter den hiesigen Söldnern, ebenso 1603 und 1608. 1614 und 1619 wird er sogar an zweiter Stelle aufgeführt. In den Musterungsakten von Calw aus jener Zeit wird die Musterungspflicht des Weilderstädter Hofmeiers ausdrücklich behandelt, auch erwähnt, dass sich der Rat von Weilderstadt bittlich an den Vogt von Calw gewendet hätte, ihren Meier aus der Musterungspflicht zu entlassen, was aber abgelehnt wurde.

Im Gegenteil, Weilderstadt wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, dass der Hof "einen gerüsten und bewehrten Mann zu halten und zu stellen schuldig" sei, und dass, wenn der Meier nicht pflichtgemäss erscheine, er abgeholt und wegen Ungehorsams abgestraft würde. Wahrscheinlich auf verschiedene Gesuche hin, wurde die Musterungspflicht des Meiers von der herzoglichen Regierung in einem Schreiben vom 3. April 1619 ausdrücklich bestätigt.

Der 30jährige Krieg hatte begonnen, und mehr und mehr spürte man allerorten die Lasten und Leiden, Nöte und Schrecknisse, die er mit sich brachte. Dabei ist nun deutlich zu erkennen, wie der Rat in Weilderstadt versuchte, sich der jeweils vorteilhaftesten Lage anzupassen, möglichst auf der Seite der Sieger zu stehen und deren Vorteile mit wahrzunehmen: Zu Anfang des Krieges war es, trotz aller Fehlschläge für die protestantische Union, noch recht ungewiss, wohin sich das Kriegsglück neigen würde. Deshalb durfte man sich noch nicht für die eine oder die andere Seite entscheiden. Der Herzog von Württemberg durfte nicht verärgert werden. 1620 bestätigte der Vogt von Calw, dass Weilderstadt die wegen ihres Hofes in Möttlingen gebührende Kontribution (1/3 der Gesamtsumme) mit 140 f 33 x bezahlt hätte. 1623 beklagte sich Möttlingen darüber, dass der Hof von Einquartierungen befreit bleibe. Damit hatte es nun seine besondere Bewandnis. Der Herzog von Württemberg, der seit der Schlacht bei Wimpfen am 26. April 1622, wo der Markgraf von Baden von dem kaiserlichen General Tilly geschlagen worden war, sich nun mit seinem Lande in grösster Gefahr befand, versuchte es auf jede Weise, die drohende Besetzung seines Landes abzuwenden. Dass der nördliche Teil des Landes von den Siegern gebrenschätzt wurde, konnte nicht verhindert werden. Zur Sicherung des andern Teils aber wurde in aller Eile an der Landesgrenze der sogenannte Schanzgraben angelegt. Dabei geschah es, dass ein kleiner Zipfel Weilderstädter Waldes im "Tennwald", der ins Badische hineinragte, abgeschnitten wurde. Das führte zu einer Beschwerde. Gross war aber auch die Geldnot des Herzogs. Das führte dazu, dass versucht wurde, auf jede Art und Weise zu Geld zu kommen, auch wenn man es in wenig schöner Weise erschleichen musste. Der Herzog war Oberster des sogenannten "Schwäbischen Kreises", dem u. a. auch 31 Reichsstädte angehörten. Nun wurde auf einem Kreistag in Bietigheim den Weilderstädtern eine Belegung mit 50 Pferden oder einer halben Kompanie Fussvolk in Aussicht gestellt. Wohl wehrten sich diese anfänglich gegen eine solche Quartierlast, waren aber schliesslich bereit, 800 f. zu zahlen, wenn sie davon befreit würden. Das hatte dann zur Folge, dass auch der Weilderstädter Hof in Möttlingen unter diese Befreiung fiel, was natürlich in Möttlingen, wo man von diesen Abmachungen nichts wusste, böses Blut erzeugte und zu Beschwerden führte. Die Stadt Weilderstadt war aber durch den Erfolg in der Abwendung drohender Einquartierung ermutigt worden, sich erneut um die Befreiung ihrer Hofmeier vom Militärdienst zu verwenden.

In einem Gesuch argumentierten sie: Ein Hofmeier sei dem Feld verpflichtet und nicht dem Wehrdienst (1624). Das Gesuch wurde abgelehnt. Aber der damalige Hofmeier fühlte sich wahrscheinlich durch Weilderstadt etwas dedeckt und erschien nicht zum "Trillexerzieren" in Calw. 1626 heisst es in einem erneuten Bittgesuch: "der vorherige Meier sei wegen der Strafen (der) Einkerkering so verängstigt worden, dass er in weniger Zeit habe sein Leben einbüßen müssen". Als 1627 der folgende Meier nicht zur Musterung erschien, wurde er in den Turm gelegt und noch zu einer Strafe von 10 f sowie Ersatz der "Ätzungskosten" verurteilt. In der herrschenden Kriegszeit wurde eben Befehlsverweigerung härter bestraft als sonst. Für den Hof gab es jetzt auch keine Ausnahmen mehr. 1626 wurde geklagt, der Hof hätte durch Einquartierung herzoglicher Soldaten Schaden erlitten. 1627 hätte der Meier, so wird berichtet, einige Tage 6 Calwer Bürger in der "Unterhaltung" im Hof gehabt und darauf 3 Soldaten nebst einem Weib einquartiert bekommen, "welche sich ob seiner Hauskost nicht begnügen, sondern nach ihrem Belieben noch traktiert werden wollen". Der Übermut der Soldateska sollte bald genug gedämpft werden, und als nach der verlorenen Schlacht bei Nördlingen 1634 das kaiserliche Heer das Land überflutete, da wuchsen die Schrecken und Drangsale des Krieges, die Möt, Leiden und Verluste an Gut und Blut ins Ungemessene. Glücklicherweise konnte sich noch schätzen, wer aus den Trümmern das eigene nackte Leben zu retten vermochte. Möttlingen wurde fast vollständig zerstört, der Meierhof ging in Flammen auf und nur ein paar Bewohner fristeten in den Trümmern kümmerlich ihr Leben. Dazuhin wurden den Gemeinden schwere Besatzungskosten auferlegt. Am 20. Oktober 1640 ersuchte der Vogt von Calw, Weilderstadt möge die auf ihren Möttlinger Hof entfallenden Kontributionen in Höhe von 1/3 der Gesamtumlage bezahlen. Weilderstadt antwortete, dass sie nichts übernehmen könnten, "da dieser unser eigentümlicher Hof nunmehr für lange Zeit hero ungebaut, wüst und öd müssen liegen gelassen werden und den geringsten Nutzen nicht haben können". 1645 drängte Calw energisch auf Bezahlung, aber ohne Erfolg. Der Herzog veranlasste eine mündliche Verhandlung. Weilderstadt erschien nicht dazu und antwortete im Gegenteil mit Klagen: Die Möttlinger hätten ihre Hofwiesen gewaltsam abgemäht und 100 Stück Forchen geschlagen. Auf den 19. August 1645 wurde ein neuer Termin anberaumt. Weilderstadt entschuldigte sich, es könne nicht kommen, weil die Strassen von umherschweifenden unbekanntem Parteien sehr unsicher und gefährlich seien.... und ihre unschuldigen Bürger überfallen, geplündert und weggeschafft würden.

Weilderstadt war während des 30jährigen Krieges wieder ganz katholisch geworden und hatte deshalb unter der Besetzung des Landes durch die kaiserlichen Soldaten weniger zu leiden, als die evangelische Umgebung (Zerstörung von Calw!) Aber noch in den letzten Tagen des Krieges, am 20. Oktober 1648 erstürmten die Franzosen unter dem Herzog Varennes die Stadt und fügten ihr durch Raub und Brand grossen Schaden zu.

Wie schon erwähnt, war Weil der Stadt verpflichtet, für seinen hiesigen Grundbesitz $\frac{1}{3}$ der anfallenden örtlichen Lasten zu tragen. Es wäre bestimmt in der Lage Gewesen, seinen Anteil zu übernehmen, aber es suchte sich auf jede Weise, einer Zahlung zu entziehen. Der 20. Oktober 1648 mag aber nun die Kassen der Stadt und ihrer Bürger geleert haben und es ist deshalb kein Wunder, daß die Stadt genötigt war, Geld aufzunehmen. Gegen eine vorläufige Verpfändung des hiesigen Meierhofes, zusammen mit 100 Morgen Wald erhielten sie von Hans Schober von Calw 3000 f. 1649 wurde dann in einem formellen Vertrag das Hofgut auf 10 Jahre verpachtet gegen einen Pacht von 750 f. Zusammen mit den Schoberschen Erben - der Mann war inzwischen gestorben - waren noch ein Christoph Linkenheil von Calw und ein Conrad Ergatzinger von Renningen an dem Pachtgeschäft beteiligt.

Nach einer besonderen Bestimmung des Vertrags sollte das Kapital während der 10-jährigen Pachtzeit zinslos geliehen sein. Wie das Geld- und das Pachtgeschäft endete, konnte nicht mehr ermittelt werden, ebensowenig, ob der 1657 hier verzeichnete Hofmeier Rentz von der Gläubigergruppe oder von Weil der Stadt eingesetzt war.

In Weil der Stadt gab man sich zudem der Hoffnung hin, auf diese Weise die Bezahlung der Möttlinger Kriegsschulden abzuschieben, auf jeden Fall aber sich auf geschickte Weise darum drücken zu können. Darüber entspann sich ein lebhafter Schriftwechsel, bei dem von Seiten Weil der Stadt alle möglichen Gründe für eine Ablehnung der Zahlungen hervorgebracht wurden, u.a. ihr Möttlinger Hof sei ein frei adelig Gut. Die Gegenseite stellte in ihrer Erwidernng fest, daß der Hof bei der Ritterschaft des Kocher-, Neckar-, Schwarzwaldviertels nirgends eingetragen und nichts für ihn bezahlt worden sei. Das einzige, was Weil der Stadt erreichte war, daß eine bereits verfügte Sperrung des Pachtgeldes (750 f.) wieder aufgegeben werden mußte.

Inzwischen war bis Juni 1651 die auf Möttlingen entfallende Kriegs- und Friedensschuld auf 7116 f 45 x angewachsen; der auf Weil der Stadt entfallende Teil betrug demnach 2372 f 45 x. Die wegen der Bezahlung stattgefundenen Verhandlungen wurden von Weil der Stadt nur dazu benutzt, die unangenehme Sache zu verzögern. 1653 unternahmen sie Schritte von der juristischen Fakultät in Tübingen ein Rechtsgutachten über den strittigen Fall herbeizuführen, zogen aber ihre vorgelegten Akten wieder zurück mit der Begründung, sie wollten den Fall beim Reichskonvent (Reichsgericht) anhängig machen. Wie sich der Vogt von Calw dann in Stuttgart nach dem Stand der Dinge erkundigte, wußte man an höchster Stelle nichts von der Sache. Des leidigen fruchtlosen Streitens müde, machte der Vogt der herzoglichen Regierung in Stuttgart den Vorschlag, den Weil der Städtern bis zur Bezahlung alles Holz aus ihren hiesigen Waldungen zu beschlagnahmen. Das wirkte! Weil der Stadt fand sich bereit, seine Schulden zu bezahlen. Gleichzeitig wurde in dem diesbezüglichen Vertage vom 29. Mai 1654 erneut festgelegt, daß Weil der Stadt ein Drittel der Umlage bezahle.

Die Bestimmungen des Vertrages von 1589 wurden bekräftigt und Weilderstadt in allen bisherigen Rechten und Pflichten bestätigt.

War mit diesem Verträge auch der Hauptstreitpunkt wieder beseitigt und konnte sich ein normales Verhältnis wieder anbahnen, so waren es eben doch die verschiedenen gegenseitigen Interessen, welche immer wieder Anlaß zu Reibereien gaben. Mit einigermaßen gutem Willen und Verständnis konnten die kleinen Anstände leicht behoben werden. In einer Vereinbarung vom 15. Sept. 1710 ging es um Weidrechte. U.a. wurde bestimmt, daß Weilderstadt wöchentlich zweimal, am Dienstag und Freitag 300 Schafe auf die gemeinsame Weide bringen dürfe. Gleichzeitig wurde auch festgelegt, wo die Neuhengstetter weiden lassen durften.

Bei der Größe des Weilderstädter Hofes ist man geneigt, anzunehmen, daß wenigstens ein Bestand von 10 bis 12 Kühen vorhanden war. Da ist man überrascht über eine Nachricht von 1763 welche besagt, daß unter der aus 100 bis 120 Stück bestehenden Herde an Melkvieh sich nur 6 - 7 Stück aus dem Weilderstädter Hof befinden. Abgesehen von den Schwierigkeiten bei dem Absatz, bzw. der Verwertung einer größeren Menge Milch in jener Zeit, hätte der Hof nicht mehr Tiere unterbringen können, weil der notwendige Stallraum dazu nicht vorhanden war.

Weilderstadt bequeme sich schließlich auch dazu, die Musterungspflicht ihrer Meier in Möttlingen als gegeben hinzunehmen, doch mit der Möglichkeit, jederzeit einen Ersatzmann stellen zu dürfen. Aus alten Aufzeichnungen sind uns einige solcher Ersatzleute bekannt. 1654 schickten sie einen Jacob Schmidt. Von diesem heißt es: "der hat zu Weyl bei dem Simözer (Simmozheimer) Tor gewohnt, welcher ist der erste gewesen nach dem Friedensschuß". 1669 wird ein Jacob Bossert genannt (im Totenbuch heißt er Basshart), er war der Sohn des Meiers Basshart. 1681 hatten sie einen Hans Beckh von Dachtel dazu gewonnen. 1711 stellten sie einen Martin Weingardt, Beisitzer (=einer der nicht bürgerlich ist) von Weilderstadt.

Aber alle Übereinkünfte und Verträge können tiefer gehende Entzweiungen nicht verhüten, wenn Bräuche und Gewohnheiten Arbeits- und Betriebsweise durch Entwicklungen überholt sind und einer neuen Zeit angepaßte Veränderungen verlangen. Besonders schwer wird dies dort, wo Mißtrauen und blinder Eigennutz die Fronten verhärten. Ein solcher Zustand bildete sich zu Anfang des 19. Jahrhunderts zwischen Möttlingen und Weilderstadt heraus. Eine schon in die Wege geleitete gerichtliche Entscheidung aus einer Weilderstädter Klage wurde nur durch das Eingreifen des Oberamtes Calw verhindert und schließlich eine gütliche Übereinkunft herbeigeführt. In einem 16 Punkte umfassenden Einigungsvertrag wurde u.a. bestimmt: (14. Mai 1821)

Weilderstadt nimmt seine Klage zurück und verzichtet feierlichst auf die bisherigen Rechte in Bezug auf die Schafweide.

Weilderstadt übernimmt 3/7 an den von der Gemeinde zu leistenden Steuern (bisher 1/3) und ist an allen ordentlichen Einnahmen mit 1/3 beteiligt.

Das Weiderecht in den Weilderstädter Waldungen verbleibt den Möttlinger Bürgern in forstordnungsgemässer Weise.

Wöchentlich an einem Tag darf dürres Leseholz, sowie Laub, Moss und Streu gesammelt werden.

Der Sonntag verbleibt den Hofpächtern zur Güterwässerung.

Zu allen wichtigen Verwaltungsgeschäften soll ein Deputierter von Weilderstadt beigezogen werden.

Der neue Vertrag brachte der Gemeinde Möttlingen Vorteile.

Andererseits aber hatte die Gemeindeverwaltung einen Teil ihrer Selbstständigkeit aufgegeben und sich in eine gewisse Abhängigkeit von Weilderstadt gebracht, was zu unangenehmen, lähmenden und hinderlichen Folgen führen konnte. Das sollte sich nur allzu bald zeigen.

1841 bot sich der Gemeinde die Gelegenheit, den Bühlhof käuflich zu erwerben. (Näheres in der Geschichte des Bühlhofes bzw. des Hofguts Georgenau!) Gegen diesen Kauf erhob Weilderstadt über das Oberamt Leonberg Einspruch. Die Folge davon war, dass Möttlingen gezwungen wurde, für die Verwaltung des Bühlhofes eine von der Gemeinde unabhängige, besondere Kasse zu führen; darüber hinaus waren der Gemeinde dem Bühlhof gegenüber die Hände gebunden, was neben anderen Gründen mit dazu beitrug, dass der Hof wieder verkauft werden musste (1856). In diesem Fall hat man hier wohl eingesehen, dass man sich mit dem Vertrage von 1821 in eine zu grosse Abhängigkeit von Weilderstadt begeben hatte und dass diese Fessel früher oder später fallen musste. Aber nicht von hier, sondern von Weilderstadt aus wurde der im Vertrage von 1821 bestimmte Steuerzahlungs-Modus aufgekündigt. Die Gemeinde war gezwungen, ihre Sache einem Rechtsanwalt in Stuttgart zu übergeben. Am 26. Oktober 1863 trat Weilderstadt in einen förmlichen Steuerstreik Möttlingen gegenüber, indem es seinem Gemeindepfleger alle künftigen Steuerzahlungen nach dem Vertrag von 1821 untersagte. Nach langwierigen Verhandlungen auf Oberamtsebene, Vorschlägen und Vertragsentwürfen, in welchen die verwickelten Rechtsgrundlagen immer deutlicher hervortraten, erklärte sich schliesslich Weilderstadt über das Oberamt Leonberg bereit, zur endgültigen Beilegung des Streites das Hofgut an die Gemeinde Möttlingen zu verkaufen (Okt. 1865). Nach den notwendigen Vorverhandlungen war man endlich im Dezember 1865 so weit, die Verkaufsmodalitäten zum Abschluß zu bringen. In Anwesenheit der Gemeinderäte sowie der Bürgerausschüsse von Weilderstadt und Möttlingen und weiterhin der Vertreter der Oberämter Calw und Leonberg wurde am 29. Dezember 1865 in Weilderstadt der Kaufvertrag feierlich unterzeichnet.

In Möttlingen wird man nicht ohne Bedenken dem Gutskauf näher getreten sein, war doch die Erinnerung an den Fehlschlag mit dem Bühlhofkauf noch in zu guter Erinnerung. Der Kauf des Weilderstädter Meierhofes liess jedoch wesentliche Vorteile gegenüber jenem erkennen.

1. Die Grundstücke lagen nicht einseitig in einer Ecke der Markung, sondern waren auf der ganzen Flur zerstreut, hatten verschiedene Güte und mußten einen großen Reitz zum Ankaufe auf die hiesigen Bauern ausüben. Es ergab sich doch für diese die Möglichkeit, ihren bisherigen Besitz durch Zukauf einzelner und passender Parzellen zweckmäßig zu vergrößern und abzurunden.
2. Der Kauf konnte unter wesentlich günstigeren Bedingungen abgeschlossen werden, insbesondere was die Kapitalbereitstellung anbelangt, weil jetzt die ganze Gemeinde dahinter stand und kein lähmender Einspruch dagegen zu befürchten war.
3. Bei diesem Kauf bestand die einmalige, vielleicht nie wiederkehrende Möglichkeit, die Gemeindeverwaltung wieder frei und unabhängig zu machen und einen durch fast fünf Jahrhunderte hindurch immer wieder aufflammenden Streit endgültig zu begraben.
4. Es darf nicht vergessen werden, daß der vollzogene Kauf unter der Zustimmung und Förderung der vorgesetzten Verwaltungsorgane vor sich ging, was den bürgerlichen Kollegen die Entscheidung leichter machte.

Die wichtigsten Bestimmungen des Kaufvertrages sind folgende: Der Kaufschilling mit 40000 f. ist in 25 gleichen Jahreszielen von je 1600 f. an Lichtmeß 1868 erstmals zahlbar und von Lichtmeß (2. Februar) 1867 an zu 4 vom Hundert verzinslich. Das Eigentumsrecht an den einzelnen aufgeführten Kaufobjekten geht mit der gerichtlichen Erkenntnis (Auflassung) an die Käufer über.

Die Übergabe erfolgt nach Ablauf des derzeitigen Gutspachts an Lichtmeß 1867, die steuerrechtl. Übernahme auf 1.7.1867. Die Gemeinde Möttlingen verzichtet auf jedwedes Weiderecht in den Weilderstädter Waldungen. In der Ausgabe von Graszetteln soll es bei der bisherigen Übung bleiben.

Die Einwohner von Möttlingen sind unter Beschränkung von je 2 Personen einer Familie berechtigt, dürres Iescholz zu sammeln und zwar vom 1. Oktober bis 31. März wöchentlich an einem Tag, in der übrigen Zeit an einem Tage jeden Monats. Das gesammelte Holz darf nur nach Hause getragen werden.

Die aus dem Rechtsstreit erwachsenen Prozesskosten hat jeder Teil für sich zu tragen.

Die gesetzliche Dauer der Reuezeit wird auf drei Tage beschränkt. Der Vertrag hatte also mit dem Ablauf des 1. Januar 1866 Rechtsgültigkeit.

Unterschrieben wurde der Vertrag von Weilderstadt als Verkäufere:

Stadtschultheiß Beyerle
 Schöninger A. Gall, Geometer
 A. D. Schirot Beyerle
 E. A. Beyerle A. Lutz
 Siegle B. Stotz
 K. Paigort E. Schöninger
 L. Dolfinger K. Laumayer
 Ess Weischedel
 J. Stund L. Stotz
 G. Stoz Jos. A. Schirot

Möttlingen als Käufer:

Lauxmann
 Holzäpfel
 Chr. Stanger
 Gäckle
 J. Stanger
 Weiss
 Kraushaar
 Fricker
 Schwarzmeier
 Weiss, Stanger, Böhmler.

Das Jahr 1866 gehörte mehr oder weniger den notwendigen Schritten, die sich aus dem Verkauf ergaben, insbesondere den Vorbereitungen für den Wiederverkauf der Gebäude und Gütern an die hiesigen Bürger. Die Kreisregierung hatte der Gemeinde die Erlaubnis erteilt, vor Ablauf von drei Jahren den Wiederverkauf vornehmen zu dürfen. Die Grundstücke sollten, so bestimmten die bürgerlichen Kollegien, in Parzellen von je 1 Morgen, $\frac{4}{8}$ und $\frac{2}{8}$ Morgen zum Verkauf kommen. Die Vermessung der rund 220 Morgen = 73 ha wurde dem Schultheissen Leuxmann übertragen.

Im einzelnen wurde bestimmt:

Die Gemeinde will für sich behalten:

1. Das neue Stallgebäude mit dem angebauten Fatterschopf, erbaut 1857 (das heutige Rathaus).
2. Ungefähr 28 Morgen Acker und Wiesen für noch näher zu bestimmende Zwecke; u. a. einen Acker ($\frac{1}{2}$ Morgen) und zwei Wiesen (zusammen 1 Morgen) für Schulgüter; einen Acker für die Farrenhaltung (1 Morgen), und einen Acker (1 Morgen) auf der "Heide" für eine Hopfenanlage. Herr Generalkonsul von Georgii hatte bereits am 19. März 1866 der Gemeinde für diesen Zweck 500 f. gespendet. Die Förderung des Hopfenbaus lag diesem Wohltäter der Gemeinde so am Herzen, dass er dieser 1868 800 Pfund Guano und Knochenmehl zur Düngung der Gemeindepflanzenanlage zukommen liess. Weiterhin wurden 10 Morgen zur Vergrößerung der Gemeindepflanzenacker vorgesehen. Über die Verwendung des Restes sollte später beschlossen werden.

Bei dem Verkauf der Gebäude erhielten im 2. Aufstreich am 12. November 1866:

das Meiereigebäude (vorderer Teil), das Waschhaus mit Beckofen
Johannes Kopp, Gemeindepfleger's Sohn um 2570 f.

das Meiereigebäude (hinterer Teil)
Melchior Gäckle, Schäfer um 1680 f.

Der Verkauf erfolgte unter der Bedingung, dass die Mauer gegen die Strasse um 6 Fuss (=Schuh), rund 1,72 m zurückversetzt werden musste. (Verbreiterung der Strasse !)

Von den Scheuern kauften die eine Christian Leuxmann, Bauer ($\frac{2}{3}$) und Christian Graze ($\frac{1}{3}$), die andere Michael Gäckle, Bauer und Johannes Walz, Strumpfweber je hälftig.

Der Verkauf der Grundstücke füllte ein ganzes Verkaufsbuch, wechselten doch rund 200 Morgen in über 400 Einzelparzellen den Besitzer.

Zum Einzug der Hofguterlöse wurde ein Teilrechner notwendig; dafür wurde Gemeinderat Christoph Kraushaar gewählt (der spätere Schultheiß).

Von den verantwortlichen Männern in Möttlingen hatte bei der Kaufsverhandlung in Weilderstadt am 29. Dezember 1865 wohl niemand damit gerechnet, dass die Gemeinde bei dem Wiederver-

verkauf so gut abschneiden würde, belief sich doch das Endergebnis auf

78 040 Gulden Einnahme.

Den Kaufpreis von 40000 Gulden abgezogen, blieb für die Gemeinde ein Mehrerlös von 38040 Gulden. Wahrscheinlich ein Erfolg, wie ihn sich die arme Gemeinde nicht besser hätte wünschen können. Sie war mit einem Male u.a. in den Besitz von fast 10 Morgen Krautland gelangt. Diese Fläche wurde nun 1869 in kleine Parzellen von je 30 Ruthen (=rund 2,5 ar) aufgeteilt, um den Aktivbürgern und den Witwen von solchen (am 1. März 1869 gab es 113 Berechtigte) Krautländer überlassen zu können gegen einen jährlichen Zins von 12 x ab 1. Juli 1869.

Daß die Gemeinde den 1857 erbauten neuen Stall zu einem zweckmäßigen Rathaus ausbauen konnte, wurde bereits erwähnt. Mit dem bisherigen Ratszimmer im Schulhaus konnte die bis dato ziemlich beschränkte Wohnung des Schulmeisters erweitert werden.

An eine weitere dringende Aufgabe konnte jetzt auch herangegangen werden. Der Friedhof bei der Kirche war schon lange zu klein. Aber für einen neuen fehlten nicht bloß die Mittel sondern auch der geeignete Platz. Nun aber bot sich der Gemeinde die Möglichkeit, zu einem Weilderstädter Grundstück am "Köpfele" ein weiteres durch Tausch zu erwerben, so daß ein 1/2 Morgen großer quadratischer Friedhof angelegt werden konnte. Die Umfriedung desselben wurde dem Werkmeister Wörner in Calw übertragen.

Wie sehr jetzt die Gemeinde bestrebt und auch in der Lage war, längst Notwendiges anzuschaffen, zeigt sich in dem Gemeinderatsbeschuß, mit welchem für eine fahrbare Feuerspritze 1200 f. ausgeworfen wurden. Bisher hatte die Möttlinger Feuerwehr nur zwei Tragspritzen, deren Leistungsfähigkeit recht dürftig war.

Zusammenfassend kann gesagt werden:

Das Ende des Weilderstädter Meierhofes brachte den Möttlinger Bauern einen Güterzuwachs von gegen 200 Morgen. Wohl mußten sie Äcker und Wiesen kaufen, aber unter günstigen Bedingungen. Wichtig aber war, daß der einzelne Bauer durch Zukauf seine Landwirtschaft vermehren und ertragreicher machen konnte. Die politische Gemeinde hatte den größten Gewinn, der freilich auch der Allgemeinheit zugute kam:

Ihr Güterbesitz wurde vermehrt, sie erhielt ein fast neues Haus als Rathaus, und sie konnte einen Kapitalstock anlegen, durch welchen Gemeindeaufgaben eine Lösung fanden, an die bisher nicht herangetreten werden konnte. Weiterhin konnte sie sich glücklich schätzen, nun endlich ganz frei zu sein, wie andere Gemeinden frei schalten und walten zu dürfen.

Nur der Reichsadler am ehemaligen Meierhofgebäude erinnert noch heute an die Zeit von fast einem halben Jahrtausend, während der ein ummauerter Meierhof ein Fremdkörper in der Gemeinde war, dessen Auflösung dann aber doch zu einem Segen für diese wurde.

Weilderstädter Meierhof
Stadtwappen



Hofmauer



Der gesamte Weilderstädter Besitz in Möttlingen.

nach einer Aufstellung im Jahre 1720.

Der Weilderstädter Grundbesitz hier gliederte sich in Äcker Wiesen und Felder. Nach der Dreifelderwirtschaft war die Ackerflur in jeweils besondere Fluren, Esche oder Zelgen abgeteilt. Nach der Aufstellung in dem genannten Jahre wird der gebrauchte Name Z E L G E beibehalten. Man ist erstaunt, schon damals eine so genaue Klassifizierung vorzufinden.

Ä c k e r

Zelge: Hinter der Kirche

1. Klasse	8 Morgen	1 1/2	Viertel	15 Ruten
2. Klasse	14 "	-	-	15 1/4 "
3. Klasse	29 "	2 1/2	"	12 "
O-en "	1 "			
zusammen	53 Morgen	1	Viertel	4 3/4 Ruten

Zelge: Wasen

1. Klasse	29 Morgen	-	Viertel	6 1/2 Ruten
2. Klasse	16 "	2 1/2	"	- "
3. Klasse	13 "	2	"	14 "
O-en	4 "			
zusammen	63 Morgen	1	Viertel	1 3/4 Ruten

Zelge: Wolfloch

1. Klasse	24 Morgen	1/2	Viertel	1/4 Ruten
2. Klasse	5 "	-	"	- "
3. Klasse	20 "	1 1/4	"	17 1/4 "
O-en	2 "			
zusammen	51 Morgen	2	Viertel	17 1/2 Ruten

W i e s e n

1. Klasse	13 Morgen	2	Viertel	8 1/4 Ruten
2. Klasse	11 "	1/2	"	2 1/2 "
3. Klasse	13 "	-	"	17 "
4. Klasse	5 "	2 1/2	"	14 "
zusammen	43 Morgen	2 1/2	Viertel	4 Ruten

Äcker und Wiesen zusammen ergeben

211 Morgen	2 1/2	Viertel	28 Ruten
------------	-------	---------	----------

NB. Entgegen der sonstigen Berechnung gelten hier
37 1/2 Ruten = 1 Viertel - Morgen.

Weilderstädter Wälder auf Möttlinger Markung
nach dem Meß - Protokoll von 1720.

1. Das Köpfe 73 7/8 Morgen (= 23,2831 ha)
Schätzung:
 9 1/2 Morgen "gebaute Äcker" der 3. Klasse
 25 3/8 " " "so ein Wald werden soll", welche die
 von Weyl zu Holtz zu ziehen glauben"
 Anschlag: jeden Morgen à 5 f. (f.=Gulden)
 33 Morgen "Egarten und Berg"
 war vor dem 30jährigen Kriege entweder
 Wald oder Ackerland und blieb seither
 ungenutzt liegen und wurde wahrscheinlich
 nur abgeweidet)
 Anschlag: jeden Morgen à 1 f.
 6 Morgen "pure Berg und Steinmauern"
 Anschlag: 0.
2. Im Steinishau 50 Morgen (= 15,7580 ha)
 42 Morgen guter Forchenwald
 Anschlag: jeden Morgen à 9 f.
 8 Morgen mittelmäßiger solcher Wald
 Anschlag: jeden Morgen à 6 f.
3. Der Tannwald 72 3/8 Morgen (= 22,8104 ha)
 guter Tannenwald
 Anschlag: jeden Morgen à 9 f.
4. Im Forchenhau 14 3/4 Morgen (= 4,6487 ha)
 mittelmäßiger Laubwald
 (Der Name deutet auf früherin
 Forchenwald)
 Anschlag: jeden Morgen à 10 f.
5. Das Auchtbüschlein 11 3/8 Morgen (= 3,5858 ha)
 "so Urkundtspersonen vor einen guthen
 Laubwald erkennen"
 Anschlag: jeden Morgen à 15 f.
6. Im Unterem Wolfsloch 56 1/4 Morgen (= 17,7284 ha)
 50 Morgen Tannenwald, von dem 2/4 gut, 1/4 mittel-
 mäßig und 1/4 schlecht ist.
 6 1/4 Morgen Straße
 Anschlag: 0.
 25 Morgen guter Tannenwald
 Anschlag: jeden Morgen à 9 f.
 12 1/2 Morgen solch mittelmäßiger
 Anschlag: jeden Morgen à 6 f.
 12 1/2 Morgen schlechter dabei
 Anschlag: jeden Morgen à 3 f.

7. Im Oberen Wolfsloch 21 1/4 Morgen (= 6,6972 ha)
 2 1/2 Morgen Straße
 Anschlag: 0.
 18 3/4 Morgen mittelmäßiger Tannenwald
 Anschlag: jeden Morgen à 6 f.
8. Das Große und Kleine Hegenich, oder
 im Breitenweg, "so alles an einem stuckh ligt"
 130 Morgen (= 40,9721 ha)
- 33 Morgen guter gemischter Wald
 Anschlag: jeden Morgen à 15 f.
- 66 Morgen solch mittelmäßiger Wald
 Anschlag: jeden Morgen à 10 f.
- 31 Morgen schlechter Buschwald
 Anschlag: jeden Morgen à 5 f.
9. Das Kriechhölzle 38 1/4 Morgen (= 12,0553 ha)
- 19 Morgen guter Tannenwald
 Anschlag: jeden Morgen à 9 f.
- 19 1/4 Morgen mittelmäßiger Erlenwald
 Anschlag: jeden Morgen à 10 f.
10. Der Frauenacker 11 3/4 Morgen (= 3,7031 ha)
- 8 Morgen guter Tannenwald
 Anschlag: jeden Morgen à 9 f.
- 3 3/4 Morgen Egarten
 Anschlag: jeden Morgen à 1 f.
11. Der Beersbusch 3 7/8 Morgen (= 1,142 ha)
- "die Hälfte ein schlrchter Busch,
 die andere ein wüster aber doch zu
 bauen seyender Ackher"
 Anschlag: jeden Morgen à 5 f.

Alles zusammen ergibt: 483 Morgen 2 Viertel Wald
 = 152,3846 ha.

Das Weilderstädter Hofgut in Möttlingen.

Bei der Betrachtung des großen Weilderstädter Hofes drängt sich die Frage auf, ob die landwirtschaftlich genutzte Fläche von den Pächtern oder Hofmeiern ganz bewirtschaftet wurde, oder ob einzelne Güter anderweitig verpachtet wurden?

Das hiesige "Meß-Protokoll" vom Jahre 1720 gibt darüber Auskunft. In demselben sind 20 Namen von Pächtern verzeichnet, die damals im Besitz von Weilderstädter Gütern waren. Unter diesen Pächtern waren vier Auswärtige (3 von Haugstett und 1 von Simmozheim). Die hiesige Gemeinde hatte 6 Morgen Ackerland (im Röhrach) in Pacht. Im ganzen waren 14 Morgen Ackerland und 10 1/2 Morgen Wiesen verpachtet. Dabei muß berücksichtigt werden, daß sich in jenen Jahren 2 Pächter oder Meier auf dem Hof befanden. Es ist ziemlich wahrscheinlich, daß zu anderen Zeiten, wenn nur ein Meier da war (was eigentlich die Regel war), mehr einzelne Güter verpachtet wurden, bzw. verpachtet werden mußten. Das ergibt sich aus einer einfachen Überlegung.

Der gesamte Hofgutsbesitz betrug 1720 - er ist auch in der Folgezeit ziemlich unverändert geblieben - 211 Morgen 2 1/2 Viertel.

Davon waren Wiesen	43 Morgen 2 1/2 Viertel
verblieben Ackerland	168 Morgen
hiervon verpachtet	14 Morgen
bleiben Ackerland	154 Morgen

die durch den Hopfpächter zu bewirtschaften waren.

Nach der Dreifelderwirtschaft entfielen von diesen jährlich ungefähr je 51 Morgen auf die Winterflur (Dinkel und Roggen), die Sommerflur (Gerste und Hafer), sowie auf die Brache (Hackfrüchte). Um diese Nutzflächen recht verstehen zu können, ist es notwendig, einiges über die alten Flächenmaße zu sagen.

Da ist der **M o r g e n**, das ist die Ackerfläche, die an einem Morgen mit einem Gespann gepflügt werden konnte.

(NB. vom frühen Morgen, von Tagesanbruch an!)

Nach heutigem Maß beträgt ein Morgen 31,517 ar - rund 1/3 ha. 1 1/2 Morgen waren ein **J a u c h e r t**, nach der Landesordnung des Herzogs Christoph das Maß, das von einem Joch Ochsen (=1 Paar) an einem Tag umgepflügt werden konnte.

Dem entspricht auf der Wiesenfläche die Mannsmahd, d.h. die Fläche, die von einem Mann an einem Tag gemäht werden konnte.

Durch die Felderteilung (hauptsächlich vor 1600, eine Folge der vermehrten Einwohnerzahl) entstanden aus ursprünglich großen immer kleinere Güter und man rechnete im täglichen Leben viel mit **V i e r t e l** (= 1/4 Morgen), ein halbes Viertel (= 1/8 Morgen).

In den alten Güterbüchern ist das kleinste Maß die **R u t e** (genauer 1 Quadratrute = 8,207 qm; ein Morgen hatte 384 Quadret-ruten.

Nach den angeführten Maßen sind 51 Morgen Sommerflur allein 34 Jauchert. Arbeitete der Hofmeier mit zwei Pflügen und zwei Paar Ochsen am Tage, so brauchte er dazu 17 Tage (rund drei Wochen) nur zum Umpflügen des auf einer Feldflur liegenden Ackerlandes. (Nach dem 30jährigen Kriege sind die Ochsen als Zugtiere aufgekommen; diese waren für unsere schweren und steinigen Böden besser geeignet als Pferde).

Ob von den zwei Meiern um 1720 jeder zwei Paar Ochsen zur Verfügung hatte, mag dahingestellt bleiben. Wenn nach einer Notiz vom Jahre 1763 der Hof nur 6 bis 7 Stück Melkvieh hatte, die man auf die Weide trieb, so befanden sich bestimmt nicht mehr als vier Ochsen im Stall. Es sollte bei dieser Berechnung nur darauf hingewiesen werden, daß alle Grundstücke des Meierhofes von einem Meier unmöglich allein bewirtschaftet werden konnten und daß deshalb mehr oder weniger an hiesige und auswärtige Kleinbauern und Tagelöhner verpachtet werden mußte.

Dem Hof bzw. Weilderstadt mußte dabei jährlich, wie es heißt, eine " Öwige Gefäll " (Abgabe, Pacht) gereicht werden, und zwar von den Äckern in natura, je nach der Güteklasse des Bodens, ungefähr ein Simri Dinkel oder Hafer, bei den Wiesen in Geld ungefähr 30 x (= 1/2 Gulden) für den Morgen.

Die anfallenden Pachtbeträge waren für jedes einzelne Grundstück genau bestimmt und wurden beim Steueransatz für den Hof mit eingerechnet.